OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351606/2/BZ/EP

Datum:
Linz, 5. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Bf gemäß § 28 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen verpflichtet. Die vierwöchige Beschwerdefrist verstrich ungenutzt.

I.2. Die Bf stellte mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und betonte kurz zusammengefasst, der Rückerstattungsbescheid sei ihr nie zugestellt worden.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wies die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag ab. Infolge des dagegen erhobenen Vorlageantrags bestätigte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2. Dezember 2024, GZ: LVwG-351555/5/BZ/EP, diese behördliche Entscheidung.

I.4. Mit Schreiben vom 28. August 2024 erhob die Bf gegen den Rückerstattungsbescheid vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, Beschwerde und ersuchte unter Anführung diverser materiellrechtlicher Gründe, „*den Sachverhalt erneut zu prüfen und neu zu bewerten*."

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Bf gemäß § 28 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 2.016,81 Euro verpflichtet. Der Bescheid wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 24. Oktober 2023 beim zuständigen Postamt hinterlegt; die Verständigung von der Hinterlegung wurde in den Briefkasten der Bf eingelegt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 25. Oktober 2023 angegeben. Der Zustellvorgang wurde vom Postbeamten auf einem Rückschein der Österreichischen Post AG dokumentiert. Der Rückschein ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben.

Der Rückerstattungsbescheid wurde von der Bf nicht behoben. Die Rechtsmittelfrist verstrich ungenutzt.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 stellte die Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gegen den Bescheid vom 17. Mai 2024, GZ: SJF/SH, mit dem der Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen wurde, erhob die Bf Beschwerde und begründete sie auszugsweise wie folgt: „*[Ich habe] nie irgendeine Zustellung erhalten […] Betonen möchte ich nochmals ausdrücklich, dass ich noch nie irgendwelche Hinterlegungsanzeigen weggeworfen oder ignoriert habe, es ist offensichtlich der Fall, dass wie gesagt keinerlei Hinterlegungsanzeigen vorhanden sind.*“ Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wies die belangte Behörde die Beschwerde ab. Diese Entscheidung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2. Dezember 2024, GZ: LVwG-351555/5/BZ/EP, bestätigt.

Mit Schreiben vom 28. August 2024 erhob die Bf die gegenständliche, gegen den Rückerstattungsbescheid vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, gerichtete Beschwerde.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem im verwaltungsgerichtlichen Akt LVwG-351555 einliegenden Rückerstattungsbescheid vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, dem diesbezüglichen Zustellnachweis der Österreichischen Post AG, dem Wiedereinsetzungsantrag vom 16. Jänner 2024, dem zurückweisenden Bescheid vom 17. Mai 2024, GZ: SJF/SH, der Beschwerde vom 3. Juni 2024, der Beschwerdevorentscheidung vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH, und aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. Dezember 2024, GZ: LVwG-351555/5/BZ/EP.

Den Angaben auf dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zustellnachweis der Österreichischen Post AG ist zu entnehmen, dass am 24. Oktober 2023 nach einem erfolglosen Zustellversuch eine Hinterlegungsverständigung in den Briefkasten der Bf eingelegt und der Rückerstattungsbescheid beim Postamt in B__ hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten wurde. Als Beginn der Abholfrist ist der 25. Oktober 2023 angegeben.

Zur Frage, welchen Beweiswert der Zustellnachweis hat und weshalb es der Bf mit ihrem Vorbringen nicht gelungen ist, ihn zu entkräften, wird auf die rechtliche Beurteilung verwiesen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, lauten:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

[…]

§ 7. (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[…]

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles […] sinngemäß anzuwenden.

[…]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 47 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 471/1995, lautet:

„Urkunden

§ 47. Die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden ist von der Behörde nach den §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO zu beurteilen. […]“

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung des § 292 Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895 idF BGBl. I Nr. 164/2005, lautet:

„Beweiskraft der Urkunden

§ 292. (1) Urkunden, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt, oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird.

(2) Der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Tatsache oder der unrichtigen Beurkundung ist zulässig.“

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022, lauten:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Zustellnachweis

§ 22. (1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.
[…]“

III.2. Wird ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde durch Zustellung erlassen, beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung zu laufen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz erfolgt eine Zustellung grundsätzlich dadurch, dass das Dokument dem formellen Empfänger vom Zustellorgan an der Abgabestelle übergeben wird. Ist der formelle Empfänger an der Abgabestelle nicht anwesend, darf die Postsendung bei Vorliegen der in § 16 leg. cit. normierten Voraussetzungen an einen Ersatzempfänger übergeben werden. Kann auch einem solchen nicht zugestellt werden, ist das Dokument gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes zu hinterlegen. Der Empfänger ist von der Hinterlegung gemäß Abs. 2 par. cit. schriftlich zu ver-

ständigen. Die Hinterlegungsverständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen. Unterbleibt die Hinterlegungsanzeige, entfaltet die Hinterlegung keine Rechtswirkungen. Wird sie aber ausgestellt und später – beispielsweise von dritten Personen – beschädigt oder entfernt, ist die Zustellung gemäß § 17 Abs. 4 Zustellgesetz dennoch gültig. Insofern ist es ohne Belang, ob der Partei die Verständigung von der Hinterlegung tatsächlich zugekommen ist oder nicht (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175; 22.12.2022, Ra 2022/10/0167; 02.11.2022, Ra 2021/11/0188).

Der Zustellvorgang ist mit der Hinterlegung abgeschlossen; die Abholung ist diesem nicht zuzurechnen. Durch wen, wann bzw. ob die hinterlegte Sendung behoben wird, ist folglich irrelevant (vgl. VwGH 07.09.2023, Ra 2022/15/0097). Die Zustellung gilt nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als bewirkt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Zustellgesetz ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis zu beurkunden. Ein vorschriftsmäßig ausgefüllter Zustellnachweis liefert als öffentliche Urkunde den vollen Beweis für den bezeugten Zustellvorgang. Zwar ist gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO ein Gegenbeweis zulässig und die Vermutung der ordnungsgemäß erfolgten Zustellung damit widerlegbar; die Behauptung der Unrichtigkeit des am Rückschein Beurkundeten ist aber substantiiert zu begründen. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, einen Zustellmangel zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. VwGH 07.09.2023, Ra 2022/15/0097; 22.12.2022, Ra 2022/10/0167 mwN). Die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, ist nach höchstgerichtlicher Judikatur nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Beurkundung des Postbeamten über das Einlegen einer solchen in den Briefkasten zu entkräften und damit die gesetzliche Vermutung einer vorschriftsgemäßen Zustellung zu widerlegen (vgl. VwGH 07.09.2023, Ra 2022/15/0097; 21.11.2001, 2001/08/0011; 23.11.2016, 2013/05/0175).

III.3. Im gegenständlichen Fall wurde die Zustellung des Rückerstattungsbescheids vom Postbeamten auf einem Zustellnachweis der Österreichischen Post AG beurkundet, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass eine Hinterlegungsverständigung in den Briefkasten der Bf eingelegt wurde. Da der Rückschein ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben ist, liefert er als öffentliche Urkunde gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 1 ZPO vollen Beweis über die Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs.

Angesichts der unter Punkt III.2. zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Behauptung der Bf, es sei keine Hinterlegungsanzeige ausgestellt worden, nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung der ordnungsgemäßen Zustellung zu

entkräften. Durch das im Wiedereinsetzungsverfahren erstattete Vorbringen vermochte die Bf die am Rückschein erfolgte ordnungsgemäße Dokumentation des Zustellvorgangs nicht zu widerlegen und somit keinen Gegenbeweis gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO zu erbringen (vgl. VwGH 21.11.2001, 2001/08/0011).

Mangels eines ausreichenden Anhaltspunktes für die Fehlerhaftigkeit der Verständigung von der Hinterlegung bestand auch kein Anlass für weitergehende Ermittlungen betreffend das Vorliegen eines Zustellmangels (vgl. VwGH 02.07.2024, Ra 2022/02/0199).

III.4. Wie unter Punkt III.2. ausgeführt, gelten hinterlegte Dokumente gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Da die Abholung der Postsendung nicht zum Zustellvorgang zählt, vermag die mangelnde Behebung des Bescheids an der Wirksamkeit der Zustellung nichts zu ändern. Es ist auch ohne Belang, ob der Bf die Hinterlegungsverständigung tatsächlich zugekommen ist (vgl. VwGH 02.07.2024, Ra 2022/02/0199 mwN).

Da auf dem gegenständlichen Rückschein der 25. Oktober 2023 als erster Tag der Abholfrist angegeben ist, ist die Zustellung mit diesem Tag erfolgt. Damit begann auch die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Rückerstattungsbescheid vom 18. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, zu laufen. Sie endete dementsprechend mit Ablauf des 22. November 2023.

Die mit 28. August 2024 datierte Beschwerde erweist sich somit als verspätet und war demnach gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner